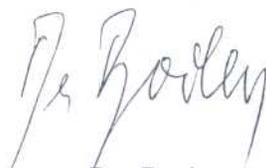


UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2004

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, den Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2004 in der 75. Sitzung der Vollversammlung am 18. Oktober 2005 beschlossen.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Boden', written in a cursive style.

Dr. Boden

Präsident

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
T Ä T I G K E I T S B E R I C H T
für das Jahr 2004

A Allgemeines

1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage

Der Auftrag für den Unabhängigen Verwaltungssenat ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 129 bis 129b B-VG). Durch eine Novelle im Jahr 1988 wurde festgelegt, dass in den Ländern unabhängige Verwaltungssenate zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung einzurichten sind. Diese Novelle bezweckte die Anpassung von Bereichen des Verwaltungsrechtes einschließlich des Verfahrens an die Menschenrechtskonvention.

In NÖ wurde demzufolge ein eigenes Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl. 0015, (NÖ UVSG) erlassen und stellt dieses die landesrechtliche Grundlage für das Organisations- und Dienstrecht dar.

§ 2 NÖ UVSG legt die Aufgaben des Senates wie folgt fest:

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen
Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in
Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch Gesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG):

durch Bundesgesetze Entscheidung über:

- Beschwerden auf Grund des Fremdenengesetzes,
- Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des Güterbeförderungsgesetzes und des Kraftfahrgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes,
- Berufungen und Beschwerden aufgrund des Umweltinformationsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Chemikaliengesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Polizeikooperationsgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Bankwesengesetzes,
- Berufungen auf Grund des Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 19a Abs. 2a),
- Berufungen auf Grund des Studienförderungsgesetzes (§ 52b Abs. 5),
- Berufungen gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§ 36 AVG),
- Berufungen auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes,
- Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte nach dem Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- Berufungen auf Grund des Biozid-Produkte-Gesetzes (§§ 35 bis 39),
- Berufungen auf Grund des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes (§ 15 Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 4, § 67 Abs. 4).

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurden zum größten Teil mit Wirksamkeit ab 1.8.2002 zahlreiche zusätzliche Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber an den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen. Es sind dies Entscheidungen über Berufungen:

- betreffend gewerbliche Anlagen nach dem Forstgesetz (§ 170 Abs. 6),
- betreffend bestimmte gewerbliche Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz (§ 101a),
- betreffend Anlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (§ 30g),
- nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs. 4),
- nach dem Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 4),
- nach dem Epidemiegesetz (§ 43 Abs. 5),
- nach dem Tuberkulosegesetz (§ 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2),
- nach dem Ärztegesetz (§ 13a, § 35a und § 39 Abs. 3),
- nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 40 Abs. 4 und § 91 Abs. 4),
- nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) (§ 7a Abs. 5 und § 12 Abs. 4),
- nach dem Hebammengesetz (§ 12 Abs. 9),
- nach dem Apothekengesetz (§ 45 Abs. 2),
- nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) (§ 42d),
- nach dem Tierseuchengesetz (§ 76),
- nach dem Krafftfahrgesetz (§ 123 Abs. 1 und 1a KFG, dabei handelt es sich um eine Änderung der bisherigen Berufsrechte an den Unabhängigen Verwaltungssenat),
- nach dem Führerscheingesetz (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1),
- nach dem Schifffahrtsgesetz (§ 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2),
- nach dem Luftfahrtgesetz (§ 170a),
- nach der Gewerbeordnung betreffend Betriebsanlagen (§ 359a),
- nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2).

durch Landesgesetze:

- Entscheidung über Berufungen auf Grund des
- NÖ Tourismusgesetzes,
- NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes,
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes,
- NÖ Landessportgesetzes,
- NÖ Jagdgesetzes (in Disziplinarsachen des NÖ Landesjagdverbandes und in den Angelegenheiten der §§ 39 und 46 ab 1.5.2002),
- NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (Entschädigungsverfahren),
- NÖ Gassicherheitsgesetzes (§ 17 ab 20.7.2002),
- Entscheidungen in Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes (seit 1.3.2003 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes),
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (§ 2).

3. Sitz

Der Sitz des Senates in der Landeshauptstadt St. Pölten ist das Haus Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr im Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen bereits im Jahre 1991 Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach und Wiener Neustadt errichtet. Die Arbeitsaufnahme erfolgte um die Jahresmitte 1992.

Die Außenstelle in Zwettl nahm im Jänner 1999 den Betrieb auf.

Alle drei Außenstellen haben sich - vor allem im Interesse der Bürgernähe - bewährt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Das Gebiet der Außenstelle Mistelbach umfasste die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Fremden-gesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des NÖ Tierschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und Nebengesetze, des Passgesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Qualitätsklassengesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes, des Weinggesetzes, des Weinbaugesetzes, des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes und des Bundesstraßenmautgesetzes, überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen), Angelegenheiten des NÖ Tourismusgesetzes 1991 (einschließlich Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Wiener Neustadt umfasste die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Angelegenheiten des NÖ Naturschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Fremden-gesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes, des NÖ Spielautomatengesetzes und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, der Gewerbeordnung, des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes und des Bundesstraßenmautgesetzes, sowie Beschwerden gegen Maßnahmen nach

dem Fremden-gesetz und dem Asyl-gesetz und Nachprüfungs-verfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Zwettl umfasste die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahr-gesetz, Eisenbahnkreuzungs-verordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheing-esetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes und des Bundesstraßenmaut-gesetzes und Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asyl-gesetz, Beschwerden gegen Zurückweisungen an der Grenze und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowie Nachprüfungs-verfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder wurden einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festgelegt (beispielsweise für die Erledigung von Berufungen wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus dem Bezirk Wien-Umgebung an die Außenstelle Mistelbach und für die Erledigung von Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asyl-gesetz für den Bezirk Wien-Umgebung und den Bereich der Bundespolizeidirektion Schwechat an die Außenstelle Zwettl).

5. Verhandlungen

Öffentliche mündliche Verhandlungen wurden in der Praxis des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ grundsätzlich jeweils am Sitz der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft durchgeführt. Es wurde aber auch direkt am Sitz des Senates in St. Pölten und an den Außenstellen verhandelt.

Im Berichtszeitraum wurde - wie schon in den Vorjahren - aus Gründen der Einsparung, insbesondere von Arbeitszeit der Juristen, teilweise nicht vor Ort an der Bezirkshauptmannschaft, sondern am Sitz in St. Pölten bzw. an den Außenstellen verhandelt. Bei der Frage, ob überhaupt eine Verhandlung durchgeführt werden muss, wurde ein sehr strenger Maßstab angelegt. Diese Einsparungsbemühungen

stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den Bestrebungen um weitestgehende Bürgernähe (Verhandeln vor Ort) bzw. ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (und neuerdings auch des Verfassungsgerichtshofes) zu beachten, der die Notwendigkeit öffentlicher mündlicher Verhandlungen immer wieder und in immer strengerer Auslegung der Gesetze in seinen Entscheidungen betont.

B Tätigkeitsbericht

1. Aktenanfall

Die Erledigung von Berufungen und Beschwerden bildete im Berichtszeitraum arbeitsmäßig den Schwerpunkt in der Tätigkeit des Senates.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aktenanfall (im Jahr 2003 Gesamtanfall 4466 Stück, im Jahr 2004 Gesamtanfall 4533 Stück) geringfügig an.

Die bisher vorliegenden Zahlen für 2005 lassen einen deutlich steigenden Aktenanfall erwarten.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des Verwaltungsreformgesetzes 2001 und der laufenden Übertragung weiterer Aufgaben (siehe Auflistung bei Punkt A 2.) ergibt sich allerdings, dass auch in Zukunft mit einem starken und durch immer wieder neue Aufgaben zusätzlichen Aktenanfall gerechnet werden muss. Neben dem mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Bundesbetreuungsgesetz wird mit 1. Jänner 2006 das Fremdenrechtspaket in Kraft treten. Gerade dieses enthält zusätzliche Aufgaben für den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde und im Bereich der Prüfung von Schubhaft.

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt bei den anfallenden Akten bildeten wie in den Vorjahren die Strafsachen und dabei wieder die Übertretungen im Bereich des Straßenverkehrs (siehe Grafiken 1, 2 und 2a).

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

2. Sonstige Tätigkeit

Die bewährten direkten Gespräche und Kontakte mit Vertretern von verschiedenen Institutionen und Behörden wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Ferner wurden sowohl vom Vorsitzenden als auch von einzelnen Mitgliedern bei Bedarf bzw. über Anfrage Informationen über das Aufgabengebiet des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und über die bei der Arbeit gewonnenen Erfahrungen bzw. über einzelne Fachgebiete gegeben.

Fortgeführt wurde ferner die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Einschulung für neu eingetretene Juristen des Landes NÖ. Die Einschulungsdauer beträgt zwei Wochen. Sechzehn JuristInnen erhielten eine derartige Ausbildung.

Überdies war für die Dauer von rund einem Monat eine Praktikantin im Einsatz.

Mitglieder des Senates nahmen an verschiedenen Fachtagungen teil. Beispielsweise erwähnt seien ein Workshop zu aktuellen Fragen des Anlagenrechts in Kärnten, der Vergaberechtstag 2004 in Wien, eine Enquete über Videoüberwachung und die Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach zum Thema Österreich-Konvent.

Mit dem Präsidenten und dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer NÖ fand ein Kontaktgespräch statt, bei dem gegenseitige Erfahrungen ausgetauscht wurden.

Wie in den Vorjahren wurden die erforderlichen organisatorischen und praktischen Voraussetzungen für die judizielle Tätigkeit u.a. durch entsprechende Beschaffung von Gesetzen und IT-Ausstattung auf dem aktuellen Stand gehalten bzw. erweitert.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben waren im Jahr 2004 drei Sitzungen notwendig.

Zahlreiche Entwürfe von Gesetzen bzw. Verordnungen hatte der Vorsitzende im Rahmen der Begutachtungsverfahren durchzuarbeiten. Die dabei gesetzten Fristen waren oft extrem kurz und verursachten dementsprechenden Arbeitsdruck. Dies gilt besonders für Fristen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern (Frist in der Regel: 2 Tage). Zu etlichen Entwürfen wurden - teilweise unter Einbeziehung der durch das Fachgebiet betroffenen Mitglieder - Stellungnahmen abgegeben.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Anfragen der Volksanwaltschaft auf Grund von Beschwerden, welche an sie herangetragen wurden. Es war aber noch ein teilweise intensiver Schriftverkehr über Anfragen aus den Vorjahren zu führen.

3. Personal- und Raumsituation

Innerhalb des Berichtszeitraumes musste ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen entoben werden. Dieses Mitglied befindet sich derzeit im zeitlichen Ruhestand.

Am Schluss des Berichtszeitraumes befanden sich somit insgesamt 32 Mitglieder, davon eines in Teilzeit, im Dienst.

Im Bereich des Verwaltungspersonales ergaben sich Veränderungen durch Mutterschutz/Karenzurlaube und Versetzungen. Es erfolgte jeweils der Dienstantritt von Ersatzkräften.

Ein seit 2003 als wissenschaftlicher Mitarbeiter dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ zugewiesener Jurist hat seinen Dienst im Berichtszeitraum beendet.

Ob mit dem derzeitigen und als möglicher Weise ausreichend beurteilten Personalstand das Auslangen gefunden werden kann, wird zu gegebener Zeit auf Grund des tatsächlichen Aktenanfalles festzustellen sein. Zu beachten ist dabei allerdings, dass sowohl im Bereich der Bundes- als auch der Landesgesetzgebung noch mit der Zuweisung weiterer Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu rechnen ist. Diesbezüglich wird auf Punkt B 1. (Aktenanfall) hingewiesen.

In dem Zusammenhang darf berichtet werden, dass im Berichtszeitraum gesamt gesehen der Rückstand auf Grund des Aktenanfalles und der aus den Vorjahren noch teilweise offenen Akte rund **8,2 Monate** betrug.

Im November 2003 übersiedelte die Außenstelle Zwettl in ein Nebengebäude der Bezirkshauptmannschaft Zwettl. Die feierliche Eröffnung – gemeinsam mit der Eröffnung des neuen Bürgerbüros der Bezirkshauptmannschaft und der neuen Büroräume für den Bezirksschulrat und die Kindergarteninspektion – erfolgte am 30. Juni 2004 durch den dritten Präsidenten des Landtages Herrn Ing. Penz in Vertretung des Herrn Landeshauptmannes Dr. Pröll.

Hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Außenstelle Mistelbach untergebracht ist, begannen Vorgespräche und Vorbereitungen für eine grundlegende Sanierung einschließlich der Fassade.

4. Verfahren

Die in den Berichten für die Vorjahre angeführten Erfahrungen, vor allem über den für die Verhandlungen erforderlichen Aufwand, wurden neuerlich bestätigt. Die im Interesse der Bürgernähe eingeführte - und trotz der Einsparungsbemühungen größtenteils eingehaltene - Praxis der Verhandlungen vor Ort bedingt erhebliche Reisezeiten. Durch die aus der Graphik ersichtliche Zahl der Verhandlungen ist die hohe Belastung zu erkennen (siehe Grafiken 3 und 4).

Gerade das Verhandeln vor Ort und der dafür notwendige Aufwand, insbesondere an Reisezeit, ist auch beim Vergleich mit der Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate anderer Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Verhandlungen gegenüber dem Vorjahr stark an (im Jahr 2003: 1505 Verhandlungen, im Jahr 2004: 1934 Verhandlungen).

5. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält

in regelmäßigen Abständen Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich und lag im Berichtszeitraum beim Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates Oberösterreich.

Gegenstand bei diesen Tagungen sind die Lösung gemeinsamer Probleme und Anliegen sowie der Austausch von Erfahrungen.

Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Besprechung der vorliegenden Informationen über die Arbeit des Österreich-Konvents vor allem betreffend die Frage der Einführung von Landesverwaltungsgerichten.

6. Evidenz

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen.

Dazu dient vor allem die Evidenzstelle, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Überdies werden Entscheidungen der Höchstgerichte und das erforderliche Schrifttum verfügbar gehalten. Diesbezüglich wird auf die Berichte über die Vorjahre verwiesen. Die Arbeit im Bereich der Evidenz wurde fortgesetzt.

Darüber hinaus wurden, wie in den Vorjahren, laufend Gesetzesausgaben, Fachliteratur und Entscheidungen der Höchstgerichte beschafft bzw. der Zugriff darauf ermöglicht.

7. Weiterbildung und Schulung

Im Berichtszeitraum wurden in bewährter Weise interne Besprechungen (Erfahrungsaustausch und Koordination) im notwendigen Umfang durchgeführt. Ferner wurden verschiedene Seminare und Fachvorträge besucht. Diesbezüglich wird auf Punkt B 2. verwiesen.

Im Berichtszeitraum wurde überdies im Einvernehmen mit der Landesamtsdirektion/Aus- und Weiterbildung ein senatsinternes Informationsseminar abgehalten über aktuelle Fragen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und Verfahren

zum Entzug der Lenkberechtigung (z.B. Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte, Abstandsmessung, Alkomaten, amtsärztliche Untersuchung, Einsatz des Prüfzuges, etc.).

Ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates nahm an einer Sprengelbesprechung der Strafreferenten der Bezirkshauptmannschaften im Weinviertel teil und stellte dort die Aufgaben und die Entwicklung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ dar.

8. Personalvertretung

Die seit Frühjahr 1999 bestehende eigenständige Dienststellenpersonalvertretung (siehe Tätigkeitsbericht für das Jahr 1999) hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt und konnte – großteils in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden – neuerlich verschiedene Verbesserungen für alle oder einzelne Bedienstete durchsetzen. Im Jahr 2004 erfolgte eine Neuwahl.

9. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Grafiken 2, 2a und 5.

C Erfahrungen

1. Die in den Berichten über die Vorjahre, insbesondere über die Jahre 1995 und 1996 ausführlich dargestellten dienstrechtlichen Änderungen für die Senatsmitglieder, vor allem die Regelung über die flexiblere Gestaltung der Dienstzeit und die Erbringung von Arbeitsleistung außerhalb des Amtes sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Ernennung auf Dauer, zeigten nach wie vor positive Wirkungen durch die hohe Zahl der Erledigungen pro Mitglied.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren von den 32 Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates 26 auf Dauer ernannt.

2. Die für den Senat eigens geschaffenen Verfahrensbestimmungen, besonders jene betreffend die öffentliche mündliche Verhandlung, gestalten die Verfahren umfangreich und zeitaufwendig. Diese Erfahrung hat sich im Berichtszeitraum neuerlich bestätigt und muss bei der Einschätzung der Tätigkeit des Senates berücksichtigt werden. Es zeigt sich immer wieder ganz klar, dass ein Verfahren, welches den strengen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Vorstellungen der Bürgernähe (Verhandlung vor Ort etc.) entspricht, einen beachtlichen Aufwand - vor allem auch an Zeit - erfordert. Wahrung der Menschenrechte und Bürgernähe haben ihren Preis.
3. Von den durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 zusätzlich zugewiesenen Aufgaben waren vor allem im Bereich Anlagenrecht deutliche Zunahmen bei den einlangenden Berufungen festzustellen. Dies hängt mit den im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002 näher beschriebenen Übergangsbestimmungen zusammen.
4. Aus der Tatsache, dass der Unabhängige Verwaltungssenat zwar Berufungsbehörde, nicht aber Oberbehörde für die ersten Instanzen ist, ergaben sich auch im Berichtszeitraum keine Probleme. Auftauchende Fragen wurden - so wie in den Vorjahren - im direkten Kontakt mit den betroffenen Behörden gelöst.
5. Wie in den Vorjahren wurden in fachlicher Hinsicht naturgemäß bei der Bearbeitung der eingelangten Berufungen und Beschwerden verschiedene

Erfahrungen über die Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren gemacht. Die vielfach festgestellten Mängel führten zu einem beträchtlichen zusätzlichen Aufwand im Berufungsverfahren.

Hinsichtlich der einzelnen Mängel wird neuerlich auf die Berichte der Vorjahre hingewiesen. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die angeführten Mängel aus einer Fülle von Wahrnehmungen aus der laufenden Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungs- und Beschwerdebehörde ergeben. Die Anführung konkreter Einzelfälle erscheint nicht zielführend, da die jeweils notwendigen Feststellungen bereits in die Sachentscheidungen einfließen.

Noch immer ist festzustellen, dass die bereits wiederholt kritisierte Vorlage der Berufungen und der Akten der ersten Instanz so knapp vor Ablauf der Verjährungsfristen, dass ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren nicht mehr möglich ist, zwar nur mehr vereinzelt aber doch noch immer vorkommt.

Auch bei den Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sind teilweise noch immer die vor allem im Bericht für das Jahr 2001 festgestellten Mängel wahrzunehmen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Verfahren in allen Instanzen sehr komplex und daher auch zeitaufwändig sind. Daraus ergibt sich, dass Mängelbeseitigungen erst nach einiger Zeit in den Berufungsverfahren wirksam werden. Diese Beobachtung hat sich auch im Berichtszeitraum bestätigt.

Unschärfen der in den Verwaltungsstrafakten enthaltenen Ausdrücke über Verwaltungsvorstrafen, z.B. hinsichtlich der Rechtskraft der Bestrafung, gibt es nach wie vor, ebenso Mängel bei der Tatbeschreibung und bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen.

Häufig wären bei ordnungsgemäßem Vorgehen in den Erstinstanzen andere Ergebnisse möglich gewesen. Die Weitergabe von Informationen über diese Mängel wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Ein derartiger Erfahrungsaustausch wird auch in Zukunft notwendig sein. Dabei ist noch anzuführen, dass aufgrund der Arbeitssituation beim Unabhängigen

Verwaltungssenat noch viele Akten aus den Vorjahren erledigt wurden. Eine verlässliche Aussage über Verbesserungen aufgrund der gegebenen Informationen ist daher nur schwer möglich.

Abschließend kann allerdings gesagt werden, dass offensichtlich auf Grund der laufenden Kontakte mit den Erstbehörden doch verschiedene in den Vorjahren festgestellte Mängel überhaupt nicht mehr oder weniger oft als früher auftreten.

Allgemein ist festzuhalten, dass Verfahren vielfach komplexer und in der Durchführung aufwändiger werden. Dies betrifft nicht nur Verfahren zur Nachprüfung im Vergabebereich oder Anlagenverfahren, sondern auch andere Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren. Auffällig ist, dass immer häufiger die Notwendigkeit der Beiziehung von Sachverständigen – immer öfter auch aus verschiedenen Fachgebieten – erforderlich wird. Die Notwendigkeit der Beiziehung von Dolmetschern nimmt ebenfalls zu.

6. Hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ist zu bemerken, dass die Raumstruktur und die Ausführung im Allgemeinen entsprechen. Allerdings zeigte sich, dass in der warmen Jahreszeit zeitweise unzumutbare Arbeitsbedingungen durch das Raumklima in den Arbeitsräumen herrschen. Bemühungen um Abhilfe (Klimaanlage) wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Als vorübergehende Abhilfemaßnahme wurden Ventilatoren zur Verfügung gestellt. Die Frage des Einbaus einer Klimaanlage wird weiterhin (außerhalb des Berichtszeitraumes) geprüft.

D Ausblick

Im Berichtszeitraum war die Anpassung der personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Strukturen – in Ansehung kommender zusätzlicher Aufgaben vermutlich nur vorübergehend – im Wesentlichen abgeschlossen.

Darüber hinaus ist die bereits vorhandene materielle Ausstattung so wie bisher auf Stand zu halten bzw. laufend zu verbessern, insbesondere in den Bereichen IT und Fachliteratur.

Der Ausbau der Evidenz wird fortgesetzt.

Ferner wird weiterhin getrachtet, durch Koordinierungsgespräche eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die massive Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 eine ganze Reihe offener Fragen in den einzelnen Fachgebieten aufwirft, die durch interne Gespräche nach Möglichkeit geklärt werden, vielfach aber erst durch die Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu lösen sind. Dieser Vorgang wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt und dauert noch an.

E Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat sich im Berichtszeitraum - so wie in den Jahren vorher und sicherlich mit Erfolg - darum bemüht, seinen gesetzlichen Auftrag und seine Aufgaben im Sinne einer bürgernahen Verwaltung wahrzunehmen. Darüber hinaus wurde getrachtet, die Voraussetzungen für die Bewältigung der massiven zusätzlichen Aufgaben zu schaffen.

Dies war nur durch die gute Arbeit und den besonderen Einsatz der Bediensteten möglich.

Mit dem Betrieb der Außenstellen wird ein Beitrag zur Dezentralisierung geleistet. Die Einrichtung der Außenstellen hat sich im Sinne der Bürgernähe bewährt.

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2004

AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmenbeschwerden)	Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungs-verfahren	Verhaltens-beschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
Jänner	340	3	6	1	47	1	398/370
Februar	325	16	10	1	32	17	401/417
März	372	2	12	-	41	1	428/394
April	350	1	6	1	42	2	402/311
Mai	303	9	3	3	32	-	350/452
Juni	278	3	1	4	25	-	311/493
Juli	342	3	2	2	37	1	387/414
August	309	3	2	1	36	-	351/308
September	280	4	13	2	28	5	332/312
Oktober	387	1	19	1	35	-	443/335
November	291	2	3	2	22	1	321/373
Dezember	296	1	6	3	23	-	329/346
Summe	3873	48	83	21	400	28	4453/4525

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:

Kammern: 175

Einzelmitglied: 3698

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:

Kammern: 70

Einzelmitglied: 510

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

**VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Abfallwirtschaftsgesetz	47
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz	3
Arbeitnehmerschutzgesetz	99
Arbeitsinspektionsgesetz	1
Arbeitsruhegesetz	42
Arbeitszeitgesetz	82
Artenhandelsgesetz	1
Arzneimittelgesetz	3
Ausländerbeschäftigungsgesetz	191
Bankwesengesetz	1
Bauarbeiterkoordinierungsgesetz	2
Bauordnung	43
Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung	2
Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“	1
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	21
Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	1
Bundesstatistikgesetz	9
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	13
Bundesstraßenmautgesetz	137
Containersicherheitsgesetz	1
Düngemittelgesetz	1
Eisenbahnkreuzungsverordnung	6
Epidemiegesetz	1
Feuerwehrgesetz	1

Fleischuntersuchungsgesetz	12
Forstgesetz	24
Fremdengesetz	19
Führerscheinggesetz	140
Futtermittelgesetz	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	2
Gewerbeordnung	112
GGBG	197
Grenzkontrollgesetz	2
Glückspielgesetz	7
Güterbeförderungsgesetz	178
Jagdgesetz	25
Jugendgesetz	3
Kanalgesetz	1
Kinderbetreuungsgesetz	1
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	15
KFG	672
Kraftfahrlnienggesetz	1
Kurzparkzonenabgabegesetz	85
Kurzparkzonenüberwachungsverordnung	7
Lebensmittelgesetz	50
Luftfahrtgesetz	1
Marktordnungsgesetz	1
Maß- und Eichgesetz	4
Mediengesetz	1
Meldegesetz	7
Mineralrohstoffgesetz	3
Mutterschutzgesetz	10

Naturschutzgesetz	15
Ordnungsstrafe	1
Ortspolizeiliche Verordnung	2
Parkometergesetz	1
Passgesetz	1
Pflanzenschutzgesetz	16
Polizeistrafgesetz	60
Preisauszeichnungsgesetz	2
Prostitutionsgesetz	3
Qualitätsklassengesetz	5
Rundfunkgebührengesetz	1
Saatgutgesetz	2
Sammlungsgesetz	2
Schiffahrtsgesetz	1
Schulpflichtgesetz	2
Sicherheitspolizeigesetz	19
Sozialversicherungsgesetz	4
Sperrgebietsgesetz	1
Spielautomatengesetz	5
Strahlenschutzgesetz	1
StVO	1345
Tierärztegesetz	1
Tierschutzgesetz	26
Tierseuchengesetz	2
Universitätsorganisationsgesetz	1
Veranstaltungsgesetz	4
Waffengesetz	2
Wasserleitungsanschlussgesetz	2
Wasserrechtsgesetz	46

Wehrgesetz	1
Weingesetz	3
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	2
Zivildienstgesetz	1

FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:
BESCHWERDEGRÜNDE

Abschiebung nach Tschechien	15
Abschleppen eines Fahrzeuges	2
Amtshandlung durch Exekutivbeamte	17
Anhaltung im Transitraum	1
Besuchsverbot	1
Drohungen durch Bürgermeister	1
Eindringen in Grundstück	2
Freiheitsentzug	3
Führerscheinabnahme	2
Hausdurchsuchung	1
Maßnahme der BH Korneuburg	1
Verbot von Videoaufzeichnung	1
Vereitelung des Wahlrechtes	1

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in
VERWALTUNGSVERFAHREN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	20
Anlageverfahren Bauordnung	1
Anlageverfahren Gewerbeordnung	59
Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz	1
Anlageverfahren Strahlenschutzgesetz	1
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	2
Apothekengesetz	3
Ärztegesetz	3
AVG – Abweisung der Akteneinsicht	1
AVG – Ordnungsstrafe	1
Führerscheinggesetz	234
Gelegenheitsgesetz	2
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1
Güterbeförderungsgesetz	17
KFG	11
Medizin-, Masseur- und Heilmasseurgesetz	2
Naturschutzgesetz	1
NÖ Vergabegesetz, einstweilige Verfügung	15
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung	21
NÖ Vergabegesetz, allg. Anfrage	2
StVO	2

ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	1934
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2591

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1510	Abweisungen
427	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1220	Vollstattgebungen
951	Teilstattgebungen
417	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

V E R F A S S U N G S G E R I C H T S H O F
u n d
V E R W A L T U N G S G E R I C H T S H O F

ENTSCHEIDUNGEN

Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden

Entscheidungen

In 171 Fällen wurden von den Höchstgerichten Entscheidungen übermittelt, diese betreffen großteils Beschwerden, die bereits in den Vorjahren eingebracht wurden.

In den übermittelten Entscheidungen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

Verwaltungsgerichtshof:

- In 42 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen.
- In 9 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen.
- In 44 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.
- In 65 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.

Verfassungsgerichtshof:

- In 9 Fällen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.
- In 1 Fall wurde die Beschwerde zurückgewiesen.
- In 1 Fall wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.

Zusätzlich wurde in 78 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in 17 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht stattgegeben, in 17 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben.

neu eingebrachte Beschwerden

4	wegen Anlageverfahren - Gewerbeordnung
1	wegen AVG - Mutwillenstrafe
6	wegen Arbeitnehmerschutzgesetz
7	wegen Arbeitszeitgesetz
18	wegen Ausländerbeschäftigungsgesetz
2	wegen Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
2	wegen Bundesstraßenmautgesetz
1	wegen Forstgesetz
24	wegen Fremdenrechtsgesetz
11	wegen Führerscheinggesetz
9	wegen GGBG
3	wegen Güterbeförderungsgesetz
1	wegen Güterfernverkehr
2	wegen Jagdgesetz
7	wegen KFG
1	wegen Kurzparkzonenüberwachungsverordnung
8	wegen Maßnahmenbeschwerde
1	wegen Mineralrohstoffgesetz
1	wegen Ordnungsstrafe
1	wegen Polizeistrafgesetz
7	wegen Schubhaft
1	wegen Spielautomatengesetz
19	wegen StVO
3	wegen Vergabegesetz
3	wegen Verhaltensbeschwerde
9	wegen Verletzung der Entscheidungspflicht
1	wegen Wasserrechtsgesetz

Summe	153
--------------	------------

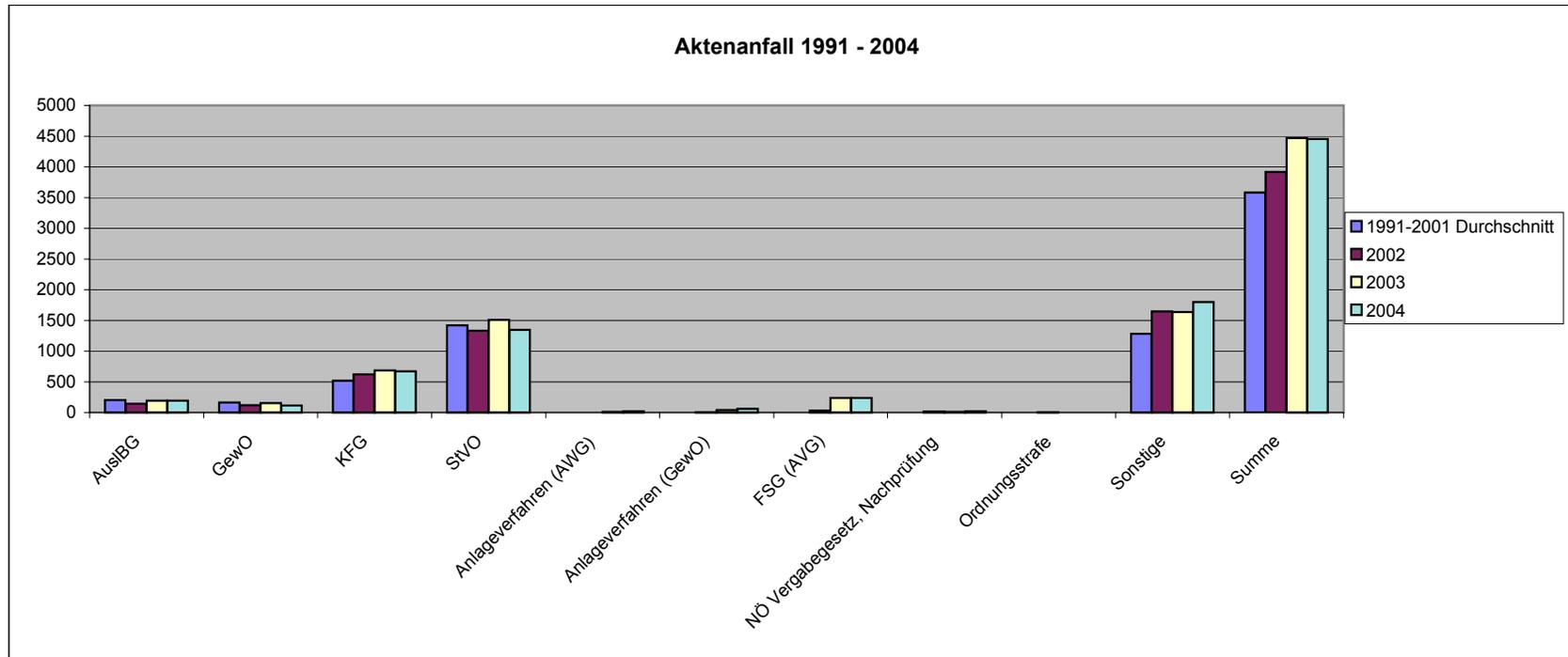
Es wurden 80 Gegenschriften verfasst.

Zu Beginn und Ende des Berichtszeitraumes kann es dabei zu Überschneidungen mit dem Vorjahr bzw. dem Folgejahr kommen.

In 6 Fällen erfolgte die Anfechtung einer Gesetzesbestimmung wegen Verfassungswidrigkeit.

In 4 Fällen wurde der Antrag auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung stattgegeben, in 1 Fall wurde der Anfechtung einer Gesetzesbestimmung teilweise stattgegeben.

Grafik 1



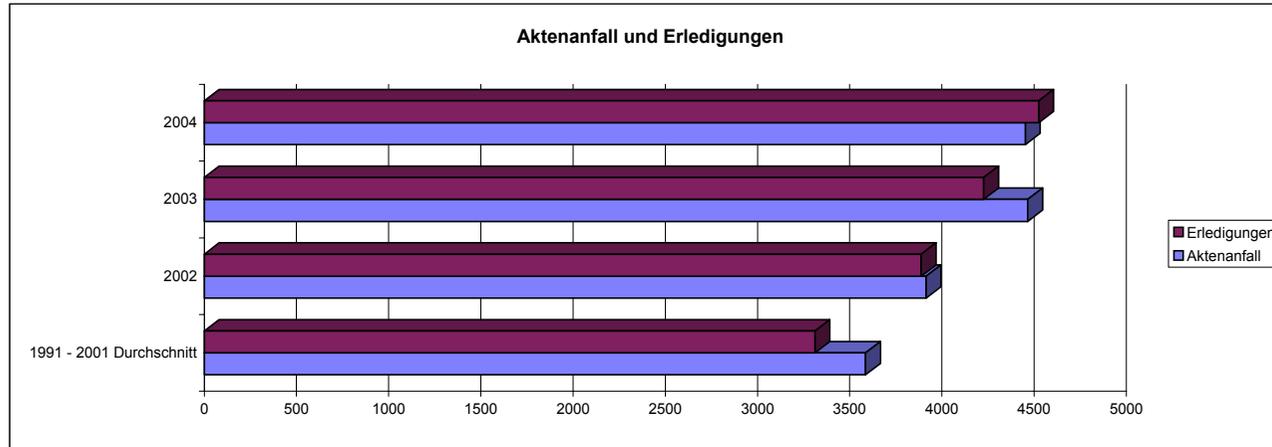
	1991-2001 Durchschnitt	2002	2003	2004
AuslBG	202	144	190	191
GewO	163	117	151	112
KFG	518	623	683	672
StVO	1421	1329	1509	1345
Anlageverfahren (AWG)		2	10	20
Anlageverfahren (GewO)		3	38	59
FSG (AVG)		32	237	234
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung		15	12	21
Ordnungsstrafe		5	1	1
Sonstige	1279	1644	1635	1798
Summe	3583	3914	4466	4453

Hinweis:

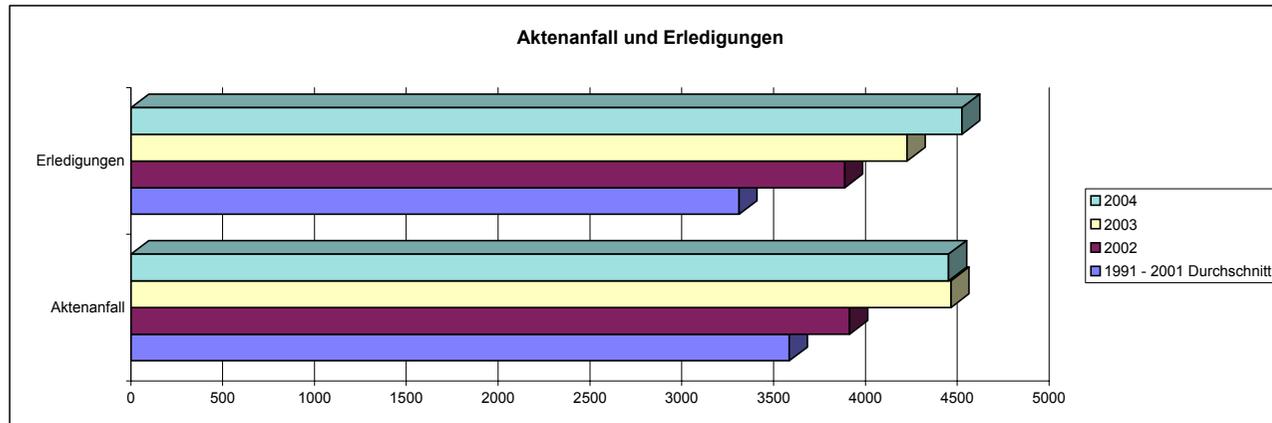
Mit Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes 2001 (BGBl. I 65/2002) wurden die bisherigen Aufgaben des UVS massiv erweitert.

Für die Jahre 1991 bis 2001 wurden daher die Durchschnittswerte ermittelt und den Zahlen ab 2002 gegenübergestellt.

Grafik 2 gegliedert nach Jahren

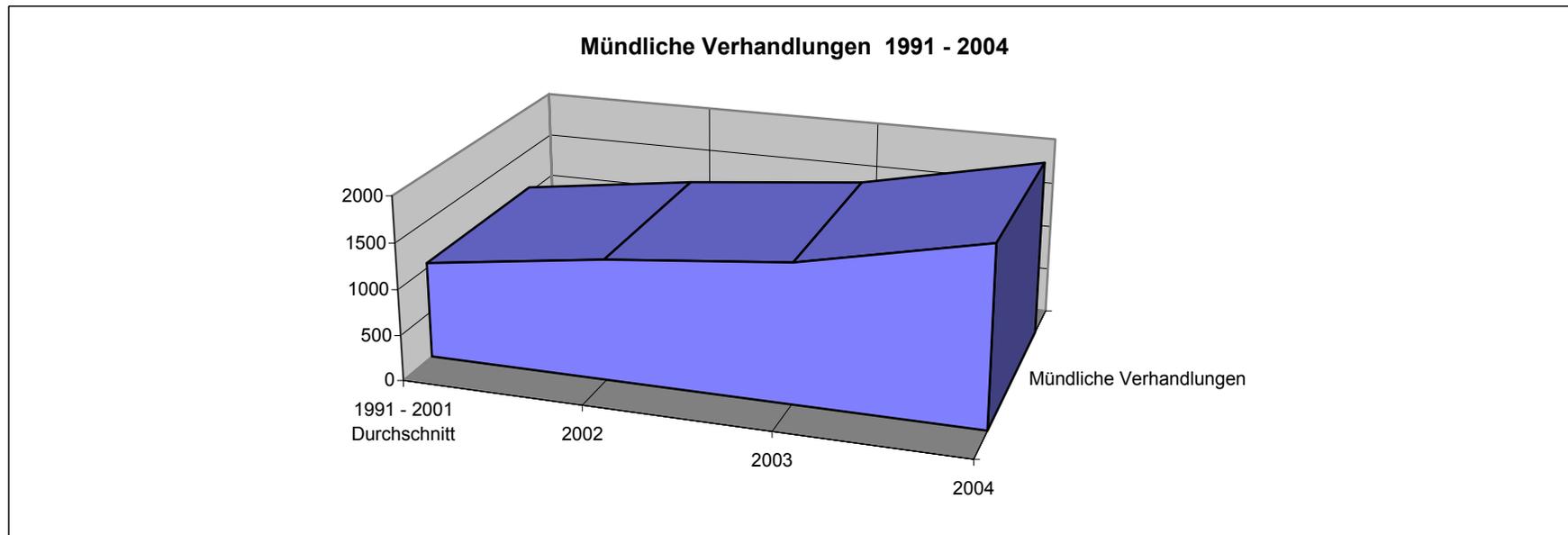


Grafik 2a gegliedert nach Erledigungen und Aktenanfall



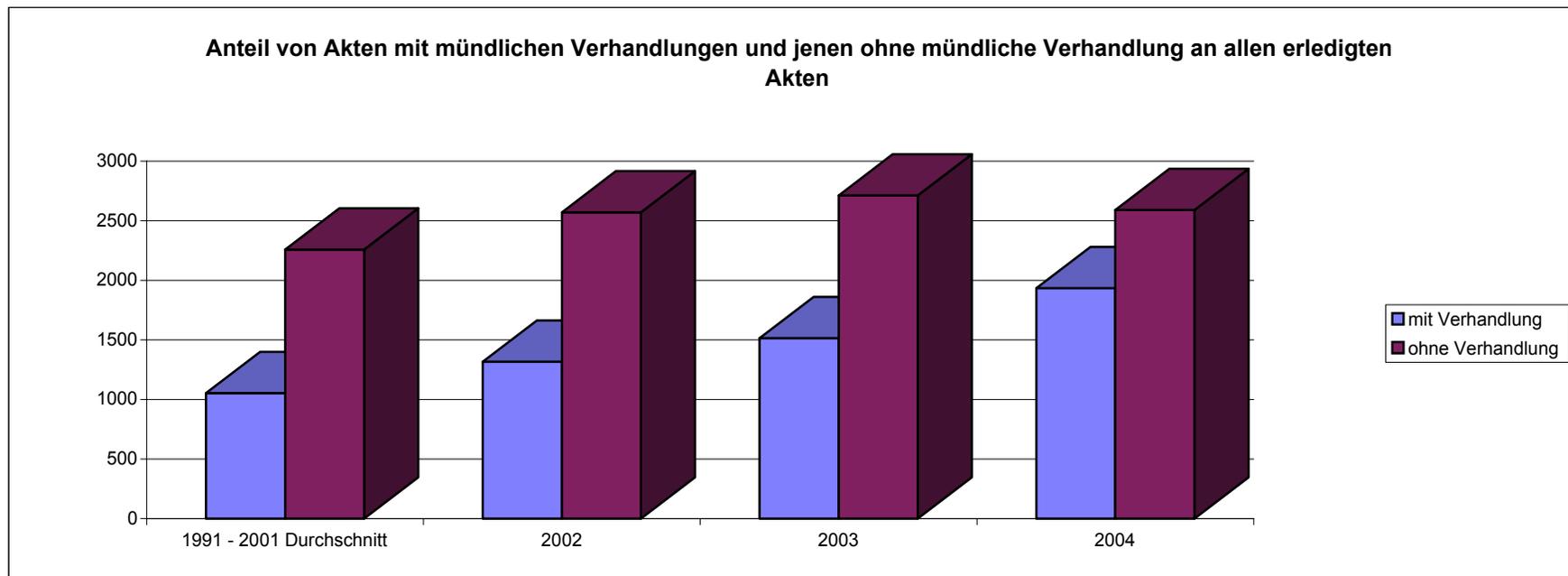
	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004
Aktenanfall	3586	3914	4466	4453
Erledigungen	3312	3887	4227	4525

Grafik 3



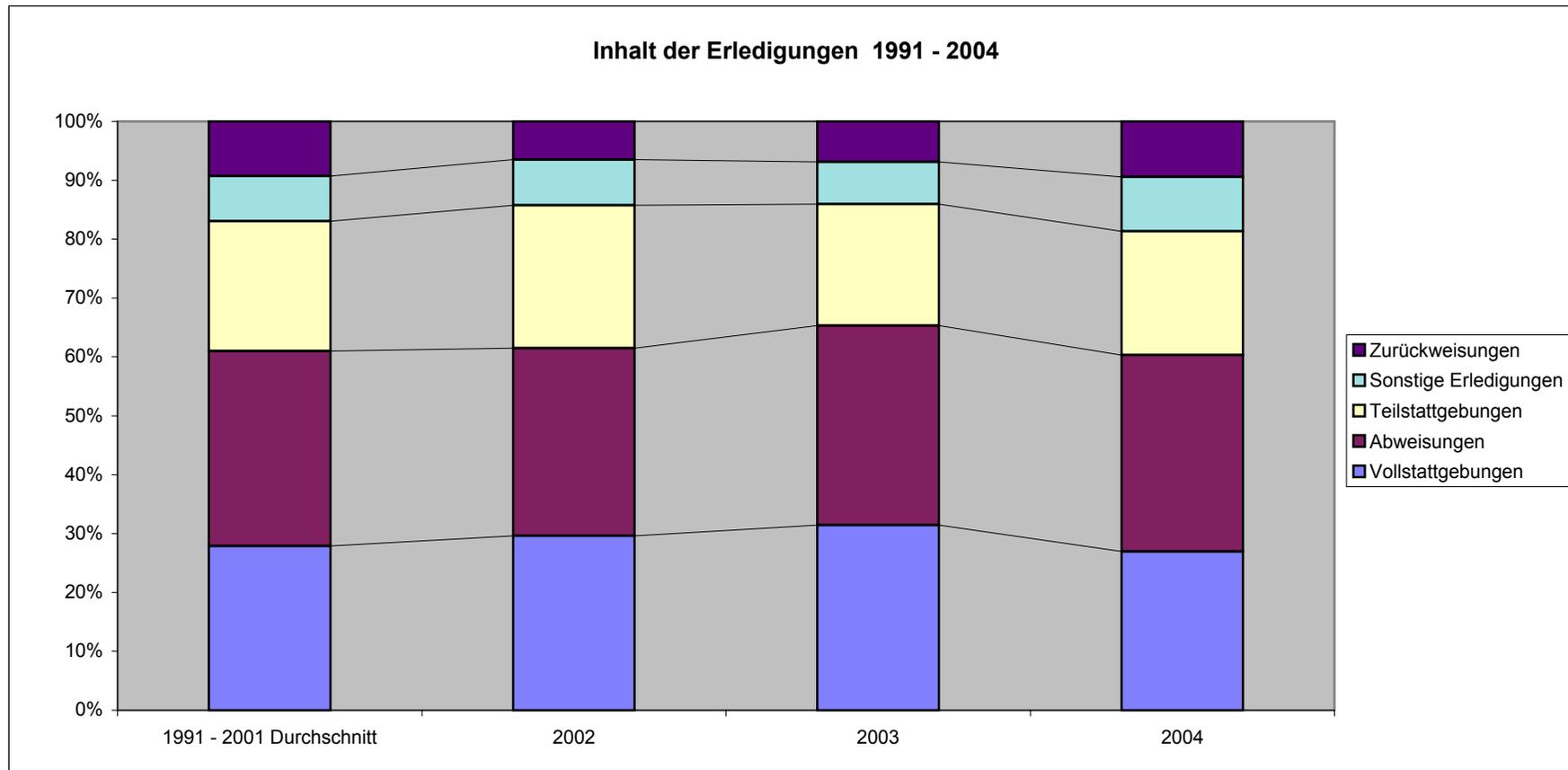
	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004
Mündliche Verhandlungen	1054	1317	1515	1934

Grafik 4



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004
mit Verhandlung	1054	1317	1515	1934
ohne Verhandlung	2259	2570	2712	2591

Grafik 5



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004
Vollstattgebungen	919	1151	1329	1220
Abweisungen	1092	1240	1432	1510
Teilstattgebungen	728	942	873	951
Sonstige Erledigungen	252	302	303	417
Zurückweisungen	306	252	290	427